

Landkreis Teltow-Fläming
Brandschutzdienststelle



Richtlinien
zur
Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
(Stand: 11.03.2008)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung (Fernalarm) über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) an die Empfangszentrale der örtlich zuständigen Leitstelle für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Die örtlich zuständige Leitstelle wird durch die Brandschutzdienststelle festgelegt.

Die örtlich zuständige Leitstelle überwacht Brandmelde- und Feueralarmanlagen auf Konzessionsbasis. An die Anlagen in der Leitstelle dürfen nur Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden. Eine Anschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Telefonanlage der Leitstelle ist nicht gestattet.

Diese Richtlinie gilt für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

(1) Brandmeldeanlagen (BMA), die auf die Leitstelle aufgeschaltet werden, müssen soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt, den jeweiligen in neuster Fassung gültigen Richtlinien und Vorschriften für BMA, insbesondere den Bestimmungen der DIN - VDE 0100, DIN - VDE 0800, DIN - VDE 0833, DIN 14661, DIN 14675 sowie der VdS 2095 zu entsprechen.

(2) Die BMA und deren Anlagenteile müssen vom Verband der Sachversicherer - VdS zugelassen sein. Brandmeldeanlagen sind von Fachfirmen zu planen, zu errichten und in Betrieb zu setzen, die gemäß DIN 14 675 zertifiziert sind.

1.3 Antragsverfahren zur Aufschaltung

(1) Der Anschluss einer Brandmeldeanlage in der Leitstelle erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den örtlich zuständigen Konzessionär für den Landkreis Teltow-Fläming,

- die Firma Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG, Region Ost Niederlassung Berlin, Nonnendammallee 101 in 13629 Berlin in Form eines ausgefüllten Kundendatenerfassungsblattes oder
- die Firma Total Walter GmbH Feuerschutz und Sicherheit Niederlassung Berlin, Forckenbeckstraße 86 in 14199 Berlin in Form eines ausgefüllten Antrages auf Zustimmung zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (Übertragung von Brandmeldungen zur Feuerwehr) nach Bestätigung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Teltow-Fläming

zu richten.

Der örtlich zuständige Konzessionär kann bei der Brandschutzdienststelle Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde und unter Telefon: 03371 608 2156 erfragt werden.

2. Anforderungen an technische Einrichtungen von Brandmeldeanlagen

2.1 Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen

(1) Ein Brandalarm (Fernalarm) muss von einer Brandmeldeanlage über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) gemäß (DIN 14675) an die Feuerwehr oder an eine andere behördlich benannte alarmlösende Stelle automatisch weitergeleitet werden.

(2) Die Alarmübertragungsanlage (AÜA) muss eine Verbindungsart gemäß DIN EN 50136 Anhang A (DIN 14675) ermöglichen. Folgende Verbindungsarten sind gemäß DIN 14675 Anhang A, Tabelle A.1 - Anforderungen zulässig:

- A2.a¹ - Festverbindung
- A2.b² - Erster Übertragungsweg über ISDN D-Kanal / X. 25 Netz und zweiter Übertragungsweg = ISDN B-Kanal
- A2.c³ - Festnetzzugang analoge Wählverbindung (AWV) mit zweitem Übertragungsweg über Funknetz (Doppeltrasse DT)

Die technischen Voraussetzungen zur Einrichtung der von der Brandschutzdienststelle bestimmten Verbindungsart ist mit dem Konzessionär abzustimmen.

2.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

(1) BMZ sind grundsätzlich an der Feuerwehrezufahrt im Eingangsbereich eines Objektes anzubringen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

(2) Falls die BMZ nicht in einem ständig mit unterwiesenen Personen besetzten Raum untergebracht ist, sind Störungsmeldungen entsprechend der VDE 0833, Teil 1 Punkt 3.8.7 sowie die Abschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) mindesten als Sammelanzeige weiterzuleiten.

2.3 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

(1) Bei Gebäuden, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß Punkt 1.1 Geltungsbereich versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr jederzeit eine schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein.

(2) Gemäß DIN 14675 Punkt 5.5 Alarmorganisation, Anmerkung J, ist die Alarmorganisation mit dem Betreiber des Gebäudes oder dem Auftraggeber der BMA und den zuständigen Stellen (z.B. Feuerwehr) entsprechend dem Brandschutzkonzept so festzulegen, dass eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr einschließlich Bereitstellung von Schlüsseln im FSD besteht. Das FSD muss vom Verband der Sachversicherer (VdS) zugelassen sein.

¹ gem. DIN 14675 Anhang A, Tabelle A.1 – Anforderungen: für die Verbindungsart A2.a wird als Festverbindung eine analoge Standart Festverbindung (AFV) verwendet – Festverbindung

² gem. DIN 14675 Anhang A, Tabelle A.1 – Anforderungen: für die Verbindung A2.b wird als erster Übertragungsweg ISDN-D-Kanal/X.25-Netz und für den zweiten Übertragungsweg der ISDN-B-Kanal verwendet

³ gem. DIN 14675 Anhang A, Tabelle A.1 – Anforderungen: für die Verbindungsart A2.c wird ein Festnetzzugang mit dem ersten Übertragungsweg über eine Analoge Wählverbindung (AWV) sowie für den zweiten Übertragungsweg das Funknetz D2 verwendet – Doppeltrasse

(3) In das FSD ist ein Umstellschloss (Doppelbartschlüssel) mit der Schließung des Landkreises Teltow-Fläming einzusetzen. Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen.

(4) Brandmeldeanlagen, die auf die Brandmelde- und Feueralarmanlage in der örtlich zuständigen Leitstelle nach Nr. 1.1 aufgeschaltet werden, zu deren Gebäuden kein zerstörungsfreier Zutritt möglich ist, sind mit einem FSD 3 (gem. DIN 14675 Anhang C), einer optischen Informationsleuchte (gelbe Rundumkennleuchte) und einem Freischaltelement (FSE) auszustatten.

(5) Bei dem FSD 3 sind die Anforderungen der DIN 14675 Anhang C, Punkt C.3 zu erfüllen. Das FSD muss aus einem mechanisch stabilen Gehäuse bestehen, dessen Außentür elektrisch entriegelbar ist. Hinter der Außentür befindet sich eine zweite Tür (Innentür), über deren Schlüssel nur die Feuerwehr verfügen darf.

(6) Folgende Funktionen des FSD 3 sind mit einer elektronischen Überwachung auszustatten

- die FSD-Außentür (Durchbruch)
- die geschlossene Stellung der FSD-Außentür sowie
- das Vorhandensein des im FSD hinterlegten Schlüssels.

Meldungen der Überwachung (Sabotagemeldung) müssen an eine ständig besetzte Stelle, z. B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen, weitergeleitet werden.

(7) Die Deponierung des/der Objektschlüssel (Generalschlüssel, Schlüssel für Schalteinrichtung) hat hinter der Innentür in einer Aufnahme erfolgen.

(8) Einmal jährlich sind mit der Wartung der BMA gemäß DIN 14675/A1:2006-12, Anhang O.3 alle Funktionen des FSD zu überprüfen, einschließlich der Entnahme des Objektschlüssels (Wartung). Die Wartungsarbeiten sind bei der Brandschutzdienststelle zwei Wochen vorher anzuzeigen (Terminabsprache).

2.4 Freischaltelement (FSE)

(1) Sind nicht alle Räume eines mit einer BMA ausgestatteten Gebäudes oder einer Einrichtung überwacht, muss der Feuerwehr das Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) durch ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) ermöglicht werden.

(2) Bei einem eventuellen Sichtfeuer in einem nicht von der BMA überwachten Bereich oder einem anderen Schadensereignis muss durch die Kräfte der Feuerwehr mittels des FSE die Entriegelung des FSD von außen möglich sein.

(3) Das FSE ist als eigene Meldergruppe an die BMZ anzuschließen. Das FSE ist Bestandteil der BMA.

(4) Das FSE darf nur von einer verantwortlichen Person der Feuerwehr betätigt werden. Es muss wie ein Handfeuermelder nach DIN EN 54-11 angeschlossen sein und einen Brandalarm auslösen. Der Einbau ist Unterputz, mit der Wand bündig und unmittelbar in der Nähe des FSD, vorzugsweise außerhalb des Handbereichs, vorzusehen. Handbereich ist die Fassadenfläche, die sich bis zu 3 Meter oberhalb des freizugänglichen Bodens befindet.

(5) Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA nicht beeinflussen.

(6) Der Anbringungsort des FSD und des FSE ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Standort ist mit einer gelben Rundumkennleuchte kenntlich zu machen.

2.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Im Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14661 und ggf. ein FAT nach DIN 14662 in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu installieren.

2.6 Nichtautomatische- und automatische Brandmelder

2.6.1 Nichtautomatische Brandmelder

Die Projektierung von nichtautomatischen Brandmeldern hat auf der Grundlage der VDE 0833, Teil 2, Punkt 6.2 zu erfolgen. Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Fluchtwegen anzubringen und, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung.

Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden.

3.2 Automatische Melder

Die Projektierung von automatischen Brandmeldern hat auf der Grundlage der DIN VDE 0833 Teil 2 insbesondere Punkt 6.1.5.1 sowie Punkt 6.2.7 zu erfolgen.

Auflagen der Brandschutzbehörde sowie die bestehenden Richtlinien des VdS, die Vorgaben der DIN VDE und des Herstellers sind zu beachten.

3. Schließung

(1) Die Freigabe der Schließung Teltow-Fläming für die FSD, FSE, FBF und FAT erfolgt durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises auf (formlosen) Antrag unter Angabe der Anschrift des Objektes bzw. des Antragsstellers (Rechnungsanschrift).

(2) Nach der Freigabe der Schließung hat eine Bestellung der betreffenden Schlösser formlos unter Beifügung des durch die Brandschutzdienststelle übergebenen Freigabebeleges bei der Firma **Kruse Sicherheitssystem GmbH, Duvendahl 92 in 21435 Stelle** zu erfolgen.

(3) Die Inbetriebnahme der Schließung erfolgt durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises, nach Abnahme der Brandmeldeanlage.

4. Brandmelderlagepläne / Feuerwehrlaufkarten

(1) Für mindestens jede Meldergruppe der Brandmeldeanlage ist eine Feuerwehr-Laufkarte gemäß den Anforderungen der DIN 14675 Punkt 10.2 bereitzuhalten. Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein und eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude sicherstellen.

(2) Die Anforderungen an Feuerwehr-Laufkarten sind auch bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, einzuhalten. Ein vollständiger Satz aller Feuerwehr-Laufkarten muss separat zur Verfügung stehen.

(3) Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der BMZ in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift: „**Feuerwehr-Laufkarten**“ zu kennzeichnen.

- (4) Die Feuerwehr-Laufkarten – FLK müssen wie folgend aufgebaut sein:
- Vorderseite: Gebäudeübersicht mit Grundriss und, sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt,
 - Rückseite: Detailplan für den Melderbereich und, sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt,

Die FLK müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Meldergruppe
- b) Meldernummer(n)
- c) Melderart und –anzahl
- d) Gebäude/Geschoss/Raum
- e) Standort der BMZ, der ÜE und des FAT/FBF
- f) Laufweg vom Standort zum Meldebereich
- g) Im Laufweg liegende Treppen und Türen
- h) Raumkennzeichnung/Nutzung
- i) Bemerkungen, falls zutreffend (z. B. Ex-Bereich)
- j) Objektname oder Ort (z. B. Straßenbezeichnung)
- k) Datum der letzten Aktualisierung

(5) Die Größe der FLK sollte das Format A4 nicht übersteigen. Für größere Objekte ist, nach Zustimmung der Brandschutzdienststelle, auch das Format A3 zulässig. Die Karten müssen aus formstabiler Folie oder aus Karton in geschützter Folie (laminiert) bestehen.

(6) Jede Änderung an der BMA oder am Objekt, die eine Überarbeitung der Feuerwehrpläne oder Feuerwehr-Laufkarten erfordern, hat der Betreiber unverzüglich und unaufgefordert der Brandschutzdienststelle schriftlich anzuzeigen.

(7) Bildzeichen (graphische Symbole), die in Feuerwehr-Laufkarten verwendet werden, sind in DIN 14675:2003-11, Bild 2-Symbole für Feuerwehr-Laufkarten einheitlich festgelegt. Sie sind form- und farbidentisch darzustellen.

(8) Die Brandschutzdienststelle kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus in unmittelbarer Nähe der BMZ angebracht werden. Auf diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.

5. Inbetriebnahme - Abnahme – Aufschaltung der BMA

(1) Vor der Inbetriebnahme und bei jeder Änderung an der BMA ist die Brandschutzdienststelle zu beteiligen und zu informieren.

(2) Der Betreiber der BMA hat der Brandschutzdienststelle den Namen, die Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person bekannt zu geben, die im Schadensfall auf Anforderung der Feuerwehr verständigt und vor Ort gerufen werden soll. Änderungen der Verantwortlichkeit der zu benachrichtigenden Personen sind unverzüglich und unaufgefordert der Brandschutzdienststelle und der Leitstelle (Nr. 1.1) schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Abnahme einer Brandmeldeanlage (BMA) muss deren mängelfreie Inbetriebsetzung vorausgehen. Die Abnahme erfolgt, wenn die Betriebsbereitschaft durch Vorlage eines Inbetriebsetzungsprotokolls gemäß siehe DIN 14675, Pkt 8.3 und der Ausführungsunterlagen/ Dokumentation nach DIN 14675, Pkt. 5.6 und 7.5 erklärt wurde.

(4) Die Abnahme erfolgt im Beisein des Auftraggebers, der beteiligten Fachfirmen durch die Brandschutzdienststelle bzw. deren jeweiliger Vertreter.

(5) Vor der ersten Inbetriebnahme, jeder wesentlichen Änderung sowie mindestens alle drei Jahre ist die BMA durch einen Prüfsachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebsicherheit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Gutachten vorzulegen. Enthält das Gutachten Mängelanzeigen ist die Abnahme der BMA ausgeschlossen. Über die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der BMA ist ein Nachweis nach VDE 0833 zu erbringen.

(6) Zwischen dem Betreiber und dem zuständigen Träger des Brandschutzes ist eine Vereinbarung zur Nutzung des FSD und des FSE im Einsatzfall abzuschließen.

(7) Zur Aufschaltung der BMA auf die Empfangszentrale der Leitstelle, nach erfolgter Abnahme mit der Feuerwehr, hat der Auftraggeber, die Errichterfirma sowie der Konzessionär anwesend zu sein.

7. Wartung und Instandhaltung BMA

(1) Für BMA, die auf die Empfangszentrale in der Leitstelle aufgeschaltet sind, ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Der Leistungsumfang des Vertrages muss die Anforderungen der DIN VDE 0833-1 und der DIN VDE 0833-2 erfüllen.

(2) Vor Beginn von Arbeiten, Änderungen an der BMA bzw. Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist die Leitstelle zu benachrichtigen.

(3) Im Objekt/Gebäude ist rechtzeitig durch geeignete alarmorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass während der Wartungsarbeiten im Brandfall eine unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr erfolgen kann.

(4) Die vorgeschriebenen jährlichen Wartungs- und vierteljährlichen Inspektionsarbeiten sowie alle Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch, das an der BMZ hinterlegt ist, zu dokumentieren.

(5) Bei schweren Mängeln und häufigen Fehlalarmen behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle das Recht vor, die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren bzw. die BMA von der Empfangszentrale in der Leitstelle abschalten zu lassen.

8. Bauliche und betriebliche Änderung

(1) Änderungen und Erweiterungen an der BMA dürfen nur durch eine für das System zertifizierte Firma durchgeführt werden. Dazu benötigte Anlagenteile müssen den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien entsprechen.

(2) Bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sind der Brandschutzdienststelle rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Brandschutzdienststelle entscheidet über eine Präzisierung oder über eine Neuanfertigung von entsprechenden Plänen.

9. Vernetzungen von Brandmeldezentralen (BMZ)

Gemäß DIN VDE 0833-2 können in einer BMA mehrere BMZ mit einander vernetzt werden. Mindestens eine BMZ muss dabei übergeordnete Funktionen innerhalb der Anlage ausführen. Eine übergeordnete Aufgabe ist die Ansteuerung der ÜE. Die Vernetzung von mehreren BMZ hat unter Beachtung der Vorgaben der DIN 14675/ A1:2006-12, Abschnitt 12.2 sowie dem Anhang P (informativ) Bild P3 zu erfolgen.

9.1 BMZ mit systemeigener Vernetzung

Verfügen zusammenschaltete BMZ über eine eigene Systemvernetzung, ist grundsätzlich keine Änderung der Alarmübertragung, der Funktion des Feuerwehrbedienfeldes (FBF), des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und des Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT) erforderlich.

9.2 BMZ ohne systemeigene Vernetzung

Die Zusammenschaltung von BMZ erfolgt ohne systemeigene Vernetzung. Dabei sind besondere Anforderungen bezüglich der Ausfallsicherheit, der Bedienung und der Anzeige von Meldungen zu beachten.

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

1. Die Übertragung des Alarmzustandes der untergeordneten BMZ an die übergeordnete BMZ muss so erfolgen, dass bei einer Störung in einem Übertragungsweg die Funktion der BMA nicht beeinträchtigt wird.
2. Der Alarmzustand der untergeordneten BMZ muss über zwei überwachte rückwirkungsfreie Übertragungswege über separate Leitungen zur übergeordneten BMZ übertragen werden. Die Überwachung der Übertragungswege muss von der übergeordneten BMZ erfolgen. Die untergeordnete BMZ verhält sich zur übergeordneten BMZ, wie zwei Meldergruppen.
3. Abschaltungen und Störungen einer Meldergruppe, eines Melders oder einer sonstigen Funktionen der untergeordneten BMZ müssen mindesten als Sammelanzeige an der übergeordneten BMZ angezeigt werden.
4. Ein FBF bzw. eine Erweiterung des FBF mit gemeinsamer Steuerung/Anzeige für die untergeordnete BMZ muss an der übergeordneten BMZ installiert werden.
5. Neben dem FAT der übergeordneten BMZ ist ein FAT der untergeordneten BMZ zu installieren. Die Signalleitung und die Zuleitung zur Energieversorgung müssen redundant ausgelegt sein. Das FAT der untergeordneten BMZ ist eindeutig als solches zu kennzeichnen.

10. Vermeidung von Falschalarmen

(1) Zur Vermeidung von Falschalarmen muss der Betreiber der BMA vor Beginn von außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z. B. Schweißarbeiten, den betroffenen Meldebereich für die Zeit der Arbeiten abschalten.

(2) BMA's mit automatischen Brandmeldern können zur Vermeidung von Falschalarmen in der Betriebsart TM* (BMA mit technischen Maßnahmen) oder sowie PM** (BMA mit personellen Maßnahmen) gemäß DIN VDE 0833 – 2 betrieben werden.

* Betriebsart TM:

Verifizierung des Alarmzustandes wie

- Alarmzwischenspeicherung: der Brandmeldezustand wird erreicht, wenn nach einer max. Verzögerungszeit von 10 sec die Brandkenngröße noch ansteht;
- Zweimelderabhängigkeit;
- Zweigruppenabhängigkeit.

Komplexe Bewertung von Brandkenngrößen, wie

- Vergleich von Brandkenngrößenmustern;
- Einsatz von Mehrfachsensormeldern.

**** Betriebsart PM:**

Bei der Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen wird die Weiterleitung von Brandmeldungen an eine hilfeleistende Stelle verzögert.

Nachfolgende Bedingungen sind daher einzuhalten:

- Die Verzögerung darf nur während der Zeit der Abwesenheit von Personen wirksam sein.
- Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb von 30 Sekunden erfolgen.
- Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 Sekunden weitergeleitet werden.
- Die maximale Erkundungszeit darf nach der Quittierung 3 Minuten betragen.
- Bei Eingang einer weiteren Meldung, während der Erkundungszeit, muss die Übertragungseinrichtung unverzüglich angesteuert werden.
- Das Einschalten der Verzögerung der Weiterleitung darf nur manuell möglich sein; das Ausschalten muss automatisch erfolgen, wobei die Möglichkeit des manuellen Ausschaltens zusätzlich gegeben sein muss.

11. Kosten

Die Kosten aus der Umsetzung dieser Richtlinie trägt der Betreiber der BMA.

Der kostenlose Download von über 400 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Uhlandstraße 1

89290 Buch

Tel.: 0800 346 14675

Fax: 0700 346 14675

www.DIN-14675.de

info@DIN-14675.de



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

FAX an: 0700 / 346 14675

Unternehmensberatung Wenzel

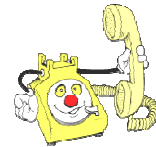
Dipl.-Ing. Stephan Wenzel
Uhlandstraße 1, 89290 Buch

Telefon: 0800 / 346 14675

E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: _____

Abteilung _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Homepage _____